



**An den Bundesminister für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann**

Minoritenplatz 5  
A-1010 Wien

**Stellungnahme: Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)  
Geschäftszahl: BMBWF-52.250/0274-IV/9a/2018**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der *Verband der Professorinnen und Professoren der österreichischen Universitäten (UPV)* begrüßt die vorgeschlagene Art. 15a B-VG-Vereinbarung und die klarstellende Ergänzung in § 6 UG 2002.

Mit der Nennung der Donau-Universität Krems in § 6 UG 2002 erfolgt eine formale Ergänzung, da die Donau-Universität als öffentliche Universität konstituiert ist und – von Sonderregelungen des UWK-Gesetzes abgesehen – schon bisher dem UG 2002 unterliegt. Demgemäß sind auch Professorinnen und Professoren gemäß §§ 98 und 99 UG 2002 berufen worden. Durch die Aufnahme in § 6 UG 2002 setzen Bund und Land Niederösterreich ein deutliches Zeichen die universitäre Weiterbildung zu stärken und die interuniversitäre Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.

Für das Präsidium des Österreichischen UniversitätsprofessorInnenverbandes

Bernhard Keppler  
Vorsitzender

Christiane Spiel  
Stellv. Vorsitzende

Veronika Somoza  
Stellv. Vorsitzende